



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Statistiken

Europäische Fischereistatistik – vereinfachte Datenerhebung

20.07.2020 – 23.11.2020

Drs. 18/9998, 18/11684

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Ziel der EU-Konsultation ist es, eine Rückmeldung zum Nutzungsbedarf und zu verschiedenen Verbesserungsmöglichkeiten der Europäischen Fischereistatistiken (EFS) von professionellen Nutzern, Datenlieferanten, Produzenten, Behörden und alle anderen Interessenträger zu erhalten.

Das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) erstellt seit den 1950er Jahren Europäische Fischereistatistiken (EFS). Diese umfassen Daten über Fänge, Anlandungen von Fischereierzeugnissen, die EU-Fischereiflotte sowie Aquakulturproduktion und -struktur. Sie tragen zur Politikgestaltung und zur Überwachung der Gemeinsamen Fischereipolitik bei. Der Nutzerbedarf entwickelt sich jedoch ständig weiter und die EFS entsprechen dem heutigen Bedarf möglicherweise nicht mehr in vollem Umfang. Darüber hinaus stehen die EFS in der Kritik, einen erheblichen Verwaltungsaufwand und Mehraufwand durch doppelte Berichterstattung an verschiedene Organisationen zu verursachen.

Die Qualität der EFS soll deutlich verbessert werden, um u. a. ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Aufwand für die Auskunftgebenden und der Erstellung aussagekräftiger Statistiken zu erzielen, doppelte Berichterstattung zu vermeiden und die Erfassung von Aquakulturdaten zu vereinfachen.

Um die EFS zu verbessern, werden von der KOM in der Konsultation vier Optionen für die künftige Ausgestaltung vorgeschlagen:

- I. Weitgehende Fortführung des bestehenden Rechtsrahmens: Schaffung von Vereinfachungen durch delegierte Rechtsakte.
- II. Einstellung der EU-Fischereistatistik: Ableitung einer Statistik aus bestehenden Verwaltungsdaten.
- III. Neuer gestraffter Rechtsrahmen für die EU-Fischereistatistik: Einführung einer neuen, gestrafften Rahmenverordnung, die Fang-, Anlande-, Fangflotten- und Aquakulturstatistiken abdeckt. Aufhebung der derzeitigen fünf Verordnungen über Fänge, Anlandungen und Aquakultur.

- IV. Neue Rechtsgrundlage für die Aquakultur und Erstellung anderer Fischereistatistiken aus Verwaltungsquellen auf EU-Ebene: Neue Rechtsgrundlagen werden für Aquakulturen erarbeitet. Die Rechtsgrundlage für Fang- und Anlandestatistiken wird abgeschafft. Künftige Statistiken sollen so weit wie möglich aus Verwaltungsdaten auf EU-Ebene abgeleitet und dann veröffentlicht werden (wie bei Option II).

Aus landespolitischer Sicht ist das Thema relevant, weil ein möglichst geringer Verwaltungsaufwand bei der Meldung von Daten im Interesse der bayerischen Fischwirtschaftsbetriebe ist. Gleichzeitig stellen einheitliche Vorgaben sicher, dass in den Mitgliedstaaten vergleichbare Daten erhoben werden. Daher erscheint ein neuer gestraffter Rechtsrahmen für die EFS (Option III) geeignet, diese Ziele zu erreichen. Nach unserer Kenntnis werden bereits erste Entwürfe der Europäischen Kommission für einen neuen Rechtsrahmen in einer Arbeitsgruppe der Eurostat diskutiert.

Daher sind aus bayerischer Sicht folgende Punkte zur Verbesserung der Fischereistatistik und zur Vereinfachung der Datenerhebung wichtig:

1. Um den Aufwand für einzelne Betriebsleiter so gering wie möglich zu halten und die Akzeptanz zu fördern, müssen die Fragen deutlich und klar formuliert werden, so dass einfache und eindeutige Antworten möglich sind. Je geringer der Aufwand, desto eher werden die Betriebe bereit sein, an der Erhebung teilzunehmen und entsprechende Zahlen zu melden.
2. Im Bereich Aquakultur sollte die Datenerhebung deutlich gestrafft werden und nur Zahlen abgefragt werden, die tatsächlich relevant sind, z. B. Fläche bzw. Größe der Betriebe, Menge der produzierten Fischarten, Höhe der Verkaufserlöse, Angabe ob Speisefisch- oder Besatzfischvermarktung.
3. Es sollten keine Daten abgefragt werden, deren Bereitstellung mit erheblichem Aufwand verbunden ist, wie z. B. Daten zum Fischbestand in einem Betrieb am Ende eines Jahres (quasi „Inventur“). Um solche Bestandsdaten zu erheben, sind i. d. R. umfangreiche Dokumentationen und Berechnungen notwendig, die insbesondere von kleineren Betrieben nicht zu leisten sind.
4. Für alle Daten, die abgefragt werden sollen, ist zu prüfen, ob der Aufwand die Daten bereitzustellen, in einem sinnvollen Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen steht.
5. Es ist notwendig, dass die erhobenen Daten so ausgewertet werden können, dass sie für die weitere Verwendung brauchbar sind.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

I.V.

Alexander Hold

III. Vizepräsident